

**1802.** Febr. 8. Vaduz.

Der Landvogt schreibt an den Prälaten von St. Luzi: Nachdem die Regierung von Bern erklärt hat, es sei nie ihre Absicht gewesen, auswärtige Güter und Gefälle des Kl. St. Luzi zu den schweizerischen Kriegslasten beitragen zu lassen, und daß überhaupt Verfügungen über solche Besitzungen immer mit Einverständnis des Territorialherrn geschehen würden, — finde er, der Landvogt, keinen Anstand zu erklären, daß es dem Kloster gestattet sei, seine Güter in der Herrschaft Schellenberg zu fätieren und die zur Subsistenz nötigen Früchte nach Chur bringen zu lassen. Der Landvogt könne es nicht verbergen, daß ihm die Neußerung des Flor. Fischer, des Präfecten des Districts Plessur, an sich bedenklich vorkomme, daß aber die Erklärung der Regierung von Bern diese Bedenken zerstreut habe.

**1802.** Febr. 10. Chur.

Helvetische Republik.

Freiheit.

Gleichheit.

Kanton Rhätien.

Der Präfect des Districts der Plessur

an den hochwürdigen Abt und Konventualen des Klosters St. Luzi  
bey Chur.

Bürger! Es ist mir angenehm, durch Uebersendung der ab-  
schriftlichen Beilage zu Ihrer Berühigung über bewußten Gegen-  
stand beitragen zu können. Sie Ihrer Seits, hochwürdiger Abt  
und Konventualen werden es sich bestens angelegen seyn lassen,  
der Verwaltungskammer jene Auskunft nach bestem Wissen wo  
möglich noch diese Woche einzugeben. Gruß und Hochachtung.

Der provisorische Distr.-Präfect:

Fl. Fischer.

Papier. Original.

**1802.** Febr. 15. St. Luzi, Chur.

Hochlöbliche Verwaltungskammer!

Allererst verdanken wir das gütige Begleitschreiben unserer Recht-  
fertigungsschrift an das Helvetische Finanzdepartement recht sehr,  
und zwar mit so sicherem Grunde, je mehr Sie uns. Verchrliche  
Verwaltungsräthe! gegründete Hoffnung der Zufriedenheit gedachter  
hohen Behörde machten. Wir schmeicheln uns durch die Bereith-  
willig- und Unterwürfigkeit unsers Willens schon vorhin davon,  
und können es nun um so gewisser, je gebliffentlicher wir uns  
Höchster Vorschriften zufolge, beieferten, die ausländischen Ober-  
kämter, in deren Bezirk die Substanz unsers Vermögens liegt,  
von den billigen und weisen Bestimmungen des Helvetischen Finanz-  
Ministeriums zu unterrichten.